

Bundessozialgericht

4 RJ 19/83

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am
1. März 1984

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 1. März 1984
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar
1983 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist der Beginn der Verzinsung einer auf der Beitragsnachentrichtung gemäß § 10 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) beruhenden Rentennachzahlung.

Der Kläger ist der Sohn des am 24. August 1971 verstorbenen Versicherten Fritz S. (Versicherter). Seit August 1971 bezog der Kläger Waisenrente. Mit Schreiben vom 11. August 1975 beantragte die Mutter des Klägers die Zulassung zur Beitragsnachentrichtung nach den Vorschriften des WGSVG und erklärte sich "zur Zahlung von freiwilligen Beiträgen und zur Beitragsnachentrichtung bereit". Durch Bescheid vom 19. November 1976 lehnte die Beklagte die Beitragsnachentrichtung nach § 10 WGSVG ab, ließ sie jedoch nach § 10a WGSVG zu. Der Widerspruch blieb erfolglos. Im anschließenden Klageverfahren erklärte sich die Beklagte mit Schriftsatz vom 16. Juni 1978 bereit, die Nachentrichtung von Beiträgen nach den §§ 9, 10 WGSVG zuzulassen, sobald mitgeteilt worden sei, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe die Beiträge entrichtet werden sollten. Diese Spezifizierung wurde im Schriftsatz vom 17. August 1978 vorgenommen. Hierauf ließ die Beklagte unter dem 24. August 1978 die Nachentrichtung von Beiträgen gemäß § 10 WGSVG zu. Der Nachentrichtungsbetrag in Höhe von insgesamt DM 2.052,- ging im Oktober 1978 bei der Beklagten ein.

Hierauf berechnete die Beklagte die Waisenrente des Klägers auf-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

grund der Nachentrichtung für die Zeit vom 1. September 1975 bis zum 30. Juni 1978 neu (Bescheid vom 19. März 1980).

Mit seiner Klage begehrte der Kläger die Verzinsung der Nachzahlung ab 1. Januar 1978. Diesem Begehren entsprach die Beklagte im Klageverfahren insoweit, als sie unter dem 14. Juli 1980 eine Verzinsung für die Zeit vom 1. Mai 1979 bis 29. Februar 1980 vornahm.

Durch Urteil vom 30. April 1981 verurteilte das Sozialgericht (SG) Düsseldorf die Beklagte zur Verzinsung der Nachzahlung ab 1. Januar 1978. Im Berufungsverfahren erkannte die Beklagte den Zinsanspruch ab 1. März 1979 an. Durch Urteil vom 26. Januar 1983 hob das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (LSG) das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Klage hinsichtlich des Zinsanspruches für die Zeit vor dem 1. März 1979 ab. Zur Begründung führte es ua aus, die Verzinsung beginne frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrages, der erst im August 1978 mit der Spezifizierung der nachzuentrichtenden Beiträge nach Zeiträumen und Beitragsklassen vorgelegen habe. Der Zinsanspruch lasse sich auch nicht aus dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ableiten.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision trägt der Kläger vor, die Beklagte müsse sich so behandeln lassen, als sei bereits 1975 eine Konkretisierung erfolgt. Hätte die Beklagte auf den Antrag vom August 1975 die Nachentrichtung von Beiträgen zugelassen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

wäre eine Konkretisierung der Beitragsnachentrichtung umgehend erfolgt. Demnach sei von einem vollständigen Leistungsantrag im Jahre 1976 auszugehen, so daß ein Zinsanspruch ab 1. Januar 1978 bestehe.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),
das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 1983 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 30. April 1981 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

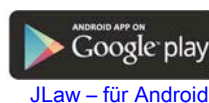
Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Mit Recht hat das LSG den Zinsanspruch für die Zeit vor dem 1. März 1979 verneint. Ein solcher Anspruch ergibt sich weder aus § 44 SGB I noch aus dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch.

Nach § 44 SGB I sind Geldleistungen nach Eintritt ihrer Fälligkeit zu verzinsen (Abs 1). Unabhängig von der Fälligkeit beginnt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



die Verzinsung frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrages beim zuständigen Leistungsträger (Abs 2).

Nach § 41 SGB I werden Ansprüche auf Sozialleistungen mit ihrer Entstehung fällig. Den Zeitpunkt der Entstehung regelt § 40 SGB I. Hiernach entstehen Ansprüche, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen (Abs 1). Die Sonderregelung des Abs 2 für Ermessensleistungen kommt hier nicht in Betracht, weil die Rentennachzahlung auf einem Rechtsanspruch beruht. Der Anspruch auf eine höhere Rente und damit auf eine Rentennachzahlung konnte im vorliegenden Fall nur durch die Anrechnung weiterer Versicherungszeiten (vgl § 1253, 1255, 1258 Reichsversicherungsordnung -RVO-) begründet werden. Hierzu bedurfte es der Nachentrichtung von Beiträgen. Die nachentrichteten Beiträge bildeten die Voraussetzung für die Neufeststellung der Rente. Demzufolge ist der Anspruch auf Neuberechnung der Rente erst mit der Zahlung der nachentrichteten Beiträge im Oktober 1978 entstanden.

Indessen kann nach § 44 Abs 2 SGB I der Zinsanspruch auch zu einem nach der Fälligkeit des Rentenanspruches liegenden Zeitpunkt entstehen, wenn die Sechsmonatsfrist dieser Vorschrift erst nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit abläuft. Diese Frist richtet sich nach dem Eingang des vollständigen Leistungsantrages, der zeitlich mit der Entstehung und damit der Fälligkeit eines Anspruches nicht zusammenfallen muß (so BSG-Urteil vom 9. September 1982 - 5b RJ 68/81 = SozR 1200 § 44 Nr 5). Vollständig ist ein Lei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

stungsantrag erst dann, wenn der zuständige Leistungsträger in der Lage ist, die gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen festzustellen und die begehrte Leistung zu bewilligen. Hierzu hat der Gesetzgeber dem Leistungsträger in § 44 Abs 2 SGB I eine Frist von sechs Monaten eingeräumt, weil er offenbar davon ausging, daß innerhalb dieses Zeitraumes ein Leistungsanspruch verbeschrieben und erfüllt werden kann. Unter dem Gesichtspunkt des Verzuges (§ 285 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB-), der vom Schuldner zu vertreten ist, soll der Sozialleistungsträger nicht mit den typischen Verzugsfolgen der Zinszahlung belastet werden, wenn er nicht in der Lage ist, einem Leistungsantrag zu entsprechen, sei es, daß der Antrag nicht ihm, sondern einem unzuständigen Leistungsträger vorliegt, sei es, daß der dem Leistungsträger bekannte Sachverhalt die Bewilligung der Leistung noch nicht erlaubt. Der Antrag auf eine Neufeststellung der Rente aufgrund nachentrichteter Beiträge ist erst dann vollständig im Sinne des § 44 Abs 2 SGB I, wenn die beabsichtigte Nachentrichtung nach Zeiträumen und Beitragsklassen spezifiziert ist. Erst dann wird der Sozialleistungsträger - hier die Beklagte - in die Lage versetzt, die Rente zu berechnen (BSG aaO) und hierüber einen ggf. mit einem Widerrufsvorbehalt (§ 32 Abs 2 Nr 3 SGB X) für den Fall der Nichtzahlung der in der Bereiterklärung angekündigten Beiträge versehenen Bescheid zu erteilen.

Der Kläger hat nach den insoweit nicht angegriffenen und daher bindenden Feststellungen des LSG die beabsichtigte Beitragsnachentrichtung im August 1978 nach Zeiträumen und Beitragsklassen spezifiziert. Von da aus ist die Sechsmonatsfrist des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

§ 44 Abs 2 SGB I zu berechnen. Demzufolge beginnt die Verzinsung der Nachzahlung frühestens am 1. März 1979. Insoweit hat die Beklagte dem Begehren des Klägers entsprochen.

Ein weitergehender Zinsanspruch ist auch nicht aus dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch abzuleiten. Dieser Anspruch zielt darauf ab, einen Versicherten im Falle des rechtswidrigen Verhaltens eines Sozialleistungsträgers so zu stellen, als ob sich der Leistungsträger von Anfang an rechtmäßig verhalten hätte (vgl BSG-Urteil vom 21. Februar 1980 - 5 RKn 19/78 = BSGE 50, 12 = SozR 2200 § 313 Nr 6 mwN). Der Kläger erblickt ein rechtswidriges Verhalten der Beklagten darin, daß sie seinem Antrag auf Zulassung zur Nachentrichtung von Beiträgen nach dem WGSVG nicht sofort stattgegeben hat. Die vom Kläger erstrebte Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes kann indessen nur darin liegen, daß er so zu stellen ist, als wenn die Beklagte dem im August 1975 gestellten Antrag auf Nachentrichtung von Beiträgen nach dem WGSVG sofort stattgegeben hätte. Damit wären aber noch nicht die Voraussetzungen des § 44 SGB I erfüllt gewesen. Grundlage für die Verzinsung sind, wie bereits ausgeführt, die Zeitpunkte der Fälligkeit des Nachzahlungsanspruches und der Eingang des vollständigen Leistungsantrages. Fällig werden kann der Anspruch frühestens mit der tatsächlichen Beitragszahlung, der vollständige Leistungsantrag liegt erst mit der Spezifizierung der nachzuentrichtenden Beiträge nach Zeiträumen und Beitragsklassen vor. Beide Voraussetzungen waren weder bei der Antragstellung im August 1975 noch bei der hierauf ergangenen Bescheiderteilung vom November 1976 erfüllt. Der Kläger hat seinerzeit lediglich die Zulassung



-8-

zur Nachentrichtung beantragt und eine Beitragszahlung angekündigt. Er hat die Nachentrichtung weder spezifiziert noch irgendeine Zahlung an die Beklagte geleistet. Wäre er auch durch die Zulassung zur Nachentrichtung in die Lage versetzt worden, eine Spezifizierung vorzunehmen und die Beiträge tatsächlich zu leisten, so ergibt sich hieraus noch nicht, ob und zu welchem Zeitpunkt er von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hätte. Die Festlegung eines dieser Zeitpunkte ist indessen notwendig, weil nur auf diese Weise der Zeitpunkt des Beginns des Zinsanspruches festgelegt werden kann. Für irgendwelche Unterstellungen, wann der Kläger eine Spezifizierung vorgenommen und den Betrag gezahlt hätte, fehlt es sowohl nach seinem Vorbringen als auch nach den Feststellungen des LSG an jeglichen brauchbaren Anhaltspunkten. Fest steht lediglich, daß der Kläger die beabsichtigte Beitragsnachentrichtung im August 1978 spezifiziert und dementsprechend die Beiträge im Oktober 1978 tatsächlich gezahlt hat. Hieraus ergibt sich ein Zinsanspruch ab dem 1. März 1979 nach § 44 Abs 2 SGB I; für einen weitergehenden Wiederherstellungsanspruch bleibt kein Raum. Für Schadensersatzansprüche aus anderen Rechtsgrundlagen ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten nicht gegeben (§ 51 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

-9-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-9-

Nach alldem war die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)